

# A...kademie der bildenden Künste Wien

## Verordnung des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse bei der Zulassung zu ordentlichen Studien

---

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Nachweis der Kenntnis der deutschen bzw. englischen Sprache für die Zulassung zu allen ordentlichen Studien.
  - (2) Die Verordnung ist auf alle Studien ab dem Wintersemester 2023/24 anzuwenden.
  - (3) Die Verordnung ist auf alle Zulassungen zu Studien gemäß § 60 UG Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist für das Studienjahr 2024/25 durchgeführt werden. Sie gilt unbefristet für alle weiteren Semester.
- 

### § 2 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Die angegebenen Sprachniveaus beziehen sich auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) des Europarats.
- (2) Für folgende Studien sind von Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch bzw. Englisch ist, die angeführten Sprachkenntnisse vor der Zulassung nachzuweisen (§ 63 UG Abs. 10a, Abs. 10b und Abs. 11):

Architektur (BArch) Architektur (MArch)	Deutsch B2 und Englisch B2 Deutsch B2 und Englisch B2
Künstlerisches Lehramt (BA) Künstlerisches Lehramt (MA)	Deutsch B2 Deutsch B2
Konservierung und Restaurierung	Deutsch B2
Master in Critical Studies	Deutsch B2

- (3) Für folgende *künstlerische Studien* sind von Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, die angeführten Sprachkenntnisse vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen (§ 63 UG Abs. 10a, Abs. 10b und Abs. 11):

Bildende Kunst	Deutsch B1 oder Deutsch A2 und zusätzlich SE Fremdsprachen für Künstler_innen (Deutsch)
Bühnengestaltung	Deutsch B1 oder Deutsch A2 und zusätzlich SE Fremdsprachen für Künstler_innen (Deutsch)

## A...kademie der bildenden Künste Wien

- (4) Bei Zulassungen zu *Doktoratsstudien* kann von Nachweisen gemäß § 3 abgesehen werden, wenn der Studienerfolg aufgrund des Curriculums, des Lehr- und Prüfungs- und Betreuungsangebots auch ohne diese Sprachkenntnisse sichergestellt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der\_ die Studienwerber\_in über ausgezeichnete Fremdsprachenkenntnisse verfügt, die Dissertation in dieser Sprache verfasst werden kann und von Universitätslehrer\_innen der Akademie der bildenden Künste Wien auch in dieser Sprache betreut und beurteilt werden kann.  
Die Ablegung der laut Curriculum erforderlichen Prüfungen und der gegebenenfalls erteilten Auflagen muss ebenso in dieser Sprache möglich sein.

---

### § 3 Akzeptierte Nachweise

Als Nachweis über diese Kenntnisse der deutschen Sprache gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome gem. § 63 UG Abs 10b.

#### (1) Kenntnis der deutschen Sprache – Niveau A2

- a. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch A2 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten
- b. Deutsch Zertifikate:
  - Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat A2 oder höher
  - Goethe Institut - Goethe Zertifikat A2 oder höher
  - TestDaF (TDN)
  - Erfolgreich absolvierte Prüfungen an Sprachenzentren einer österreichischen Universität A2 oder höher
  - Lehrveranstaltungszeugnisse Deutsch als Fremdsprache der Akademie der bildenden Künste Wien auf Niveau A2 oder höher
  - Telc Deutsch A2 oder höher
  - Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) – ÖIF-Test A2 oder höher

#### (2) Kenntnis der deutschen Sprache – Niveau B1

- c. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch B1 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten
- d. Deutsch Zertifikate:
  - Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat B1 oder höher
  - Goethe Institut - Goethe Zertifikat B1 oder höher
  - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 1) oder höher
  - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD I, Niveau B1 oder höher
  - TestDaF, mindestens Niveau TDN 3 in allen Teilen oder höher
  - Erfolgreich absolvierte Prüfungen an Sprachenzentren einer österreichischen Universität B1 oder höher
  - Lehrveranstaltungszeugnisse Deutsch als Fremdsprache der Akademie der bildenden Künste Wien auf Niveau B1 oder höher
  - Telc Deutsch B1 oder höher
  - Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) – ÖIF-Test B1 oder höher

## A...kademie der bildenden Künste Wien

### (3) Kenntnis der englischen Sprache – Niveau B2

- a. Erfolgreiche Absolvierung des Fachs Englisch gemäß Reifeprüfungszeugnis
- b. Englisch Zertifikate:
  - TOEFL iBT Score mindestens 72
  - IELTS: Band score mindestens 6
  - Cambridge Certificate mindestens English First Certificate (FCE)

Jedes der oben genannten Zertifikate auf einem höheren Niveau kann ebenfalls als Nachweis der Englischkenntnisse anerkannt werden.

---

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.